

## **Entschließungsantrag**

**der Abgeordneten Amira Mohamed Ali, Dr. Gesine Löttsch, Lorenz Gösta Beutin, Heidrun Bluhm-Förster, Jörg Cezanne, Kerstin Kassner, Caren Lay, Sabine Leidig, Ralph Lenkert, Victor Perli, Ingrid Remmers, Dr. Kirsten Tackmann, Andreas Wagner, Hubertus Zdebel und der Fraktion DIE LINKE.**

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung –  
– Drucksachen 19/27424, 19/28174, 19/28605 Nr. 1.11, 19/30951 –**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Verkaufs von Sachen mit digitalen Elementen und anderer Aspekte des Kaufvertrags**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

In den letzten Jahren hat die Menge der Elektro- und Elektronikgeräte in privaten Haushalten stark zugenommen. Es hat sich damit die Bandbreite der Qualität dieser Produkte verändert, aber auch das Nutzungsverhalten durch die Verbraucherinnen und Verbraucher. Viele Produkte werden vor ihrer optimalen Nutzungsdauer ersetzt. Gleichzeitig hat sich jedoch auch der Anteil von Geräten erhöht, die wegen eines Defektes vor Ablauf ihrer erwartbaren Nutzungsdauer ausgetauscht werden müssen. Das führt nicht nur zu einem erhöhten Ressourcenverbrauch, sondern auch zu finanziellen Mehrbelastungen für die Verbraucherinnen und Verbraucher, weil sie früher als erwartbar neue Geräte kaufen oder ihre Geräte reparieren lassen müssen. Ein weiteres Problem besteht darin, dass Geräte mit digitalen Elementen häufig direkt nach Ablauf der zurzeit sehr kurzen Gewährleistungszeiträume nicht mehr nutzbar sind, weil die Hersteller die notwendigen Updates nicht mehr vorhalten. Der Gesetzgeber der Europäischen Union hat in der neuen Warenkaufrichtlinie (EU) 2019/771 (WKRL) vom 20. Mai 2019 auf diese Missstände reagiert. Der vorliegende Gesetzentwurf dient der Umsetzung der Richtlinie. Leider bleibt der Entwurf an wesentlichen Stellen nur bei den absoluten Mindestanforderungen an die Umsetzung. Dies reicht aber nicht aus, um die Verbraucherrechte ausreichend anzuheben und gleichzeitig den Klimaschutz zu stärken.

Im Einzelnen: Die WKRL findet Anwendung auf Waren, einschließlich Waren mit digitalen Elementen oder digitalen Dienstleistungen, ohne die sie ihre Funktion nicht erfüllen könnten. Im ersten Teil der Richtlinie, in den sogenannten Erwägungsgründen, werden viele Empfehlungen gegeben, die einen guten Verbraucher- aber auch

Ressourcenschutz gewährleisten könnten. So wird beispielsweise im Erwägungsgrund 32 die Förderung nachhaltiger Verbrauchergewohnheiten und einer Kreislaufwirtschaft betont, die durch die Gewährleistung längerer Haltbarkeiten von Waren unterstützt wird. Leider werden daraus nicht die dafür notwendigen Konsequenzen gezogen und mit entsprechenden verpflichtenden Forderungen im verfügbaren Teil der Richtlinie untermauert, dem Teil, der die rechtliche Umsetzungspflicht der Mitgliedstaaten regelt. Ebenso verhält es sich mit der bereits bestehenden Ökodesign-Richtlinie der Europäischen Union. Sie stellt Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte, wie zum Beispiel von Kühlschränken, Klimaanlage, Staubsaugern, Fernsehern und PCs. Damit besteht ein europäisches Regelwerk, das den gesamten Lebenszyklus der Waren von der Fertigung über die Nutzung bis hin zur Entsorgung auf ökologische Art und Weise mit einbezieht. Leider wird im verfügbaren Teil der WKRL keine Verknüpfung mit den Ökodesign-Vorschriften vorgenommen.

Dennoch bietet die WKRL dem deutschen Gesetzgeber viel Gestaltungsspielraum, eine nachhaltige Produktion sowie einen effektiven Verbraucherschutz umzusetzen, da sie an vielen Stellen das Treffen von weitergehenden Regelungen ausdrücklich zulässt. Wesentliche Einflussgrößen, die zu einer Produktion von Geräten mit einer längeren Lebensdauer führen können, sind die Verlängerung der Gewährleistungsdauer, die Verlängerung der Beweislastumkehr und die Update-Pflicht, die zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Waren mit digitalen Elementen erforderlich ist.

So besteht die Möglichkeit, eine längere Gewährleistungsfrist als zwei Jahre zu schaffen (Artikel 10 Absatz 3 WKRL). Der Gesetzentwurf nutzt diese Möglichkeit aber leider nicht. Dabei wäre es dringend notwendig, sowohl aus ökologischen Gründen als auch aus Verbraucherschutzgesichtspunkten so die Produktion von langlebigen Produkten zu fördern. Die Gewährleistungsfrist sollte sich an der zu erwartenden Nutzungsdauer orientieren. Es sollte außerdem die Verpflichtung eingeführt werden, dass Hersteller die zu erwartende Lebensdauer für die Käuferinnen und Käufer transparent machen müssen. So wird Langlebigkeit zum Wettbewerbsvorteil und sie wird so einen entsprechenden Anreiz für die Hersteller schaffen.

In engem Bezug zu den Verjährungsfristen steht die sogenannte Beweislastumkehr. Auch sie ist fundamentaler Bestandteil des Verbraucherschutzrechtes. Mit ihr steht und fällt in vielen Fällen die Durchsetzung der Gewährleistungsansprüche des Käufers, da sie ihn von der sonst bestehenden Verpflichtung entlastet, den Nachweis erbringen zu müssen, dass die Ware zum Zeitpunkt des Kaufes bereits mangelhaft war. Dieser Beweis gelingt den Käuferinnen und Käufern häufig nicht oder nur schwer. In der Regel stellt es für die Verbraucherinnen und Verbraucher eine kostspielige und daher unüberwindbare Hürde dar, ein dafür notwendiges Sachverständigengutachten einzuholen – mit dem Ergebnis, dass die Verbraucherinnen und Verbraucher ihre bestehenden Gewährleistungsrechte nicht durchsetzen können und auf ihren Kosten sitzenbleiben. Die WKRL bietet die Möglichkeit, die Beweislastumkehr von einem auf zwei Jahre zu verlängern (Artikel 11 Absatz 2 WKRL). Der deutsche Gesetzentwurf bleibt am unteren Limit und erhöht die Beweislastumkehr von aktuell sechs Monaten auf nur ein Jahr. Das ist zu wenig. Sie muss auf zwei Jahre verlängert werden.

Einen großen Spielraum bietet die WKRL auch bei der Umsetzung bzw. Einführung einer Update-Pflicht, die für die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit von Waren mit digitalen Elementen häufig nötig ist. Es fehlt die Verpflichtung, dass notwendige und sicherheitsrelevante Updates vom Hersteller für die Dauer der erwartbaren Lebensdauer zur Verfügung gestellt werden müssen. Entsprechend sieht der Gesetzentwurf diese auch nicht vor. Eine solche Regelung wäre aber dringend notwendig.

Die Richtlinie sieht viel Verantwortlichkeit bei der Umsetzung des Nachhaltigkeitsansatzes bei den Mitgliedstaaten. Die Optionsklauseln und auch die Ausführungen im Erwägungsteil der Richtlinie fordern die Mitgliedstaaten zum eigenverantwortlichen

Handeln auf. Der deutsche Gesetzgeber sollte daher mutig seinen europäischen Vorreiterländern folgen und nicht nur am unteren Limit des sicherzustellenden Verbraucherschutzes verbleiben.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

umgehend einen Gesetzentwurf vorzulegen, der beim Warenkauf einen hohen und effektiven Klima- und Verbraucherschutz gewährleistet und mindestens Folgendes regelt:

1. Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche richten sich hinsichtlich ihrer Länge nach der verbindlichen Lebensdauer der Produkte.
2. Die Lebensdauer der Produkte ist verpflichtend von Händlern und Herstellern anzugeben und für die Käufer transparent zu machen. Fehlen solche Angaben, dann beträgt die Lebensdauer mindestens a) 10 Jahre für Haushaltsgroßgeräte wie Kühlgeräte, Waschmaschinen (weiße Ware); b) 6 Jahre für IT- und Unterhaltungselektronikgeräte (braune Ware); c) 5 Jahre für Mobiltelefone; d) 3 Jahre für alle weiteren elektrischen Geräte.
3. Sollten andere gesetzliche Regelungen Mindestnutzbarkeitsdauern vorsehen, wie zum Beispiel die Verordnungen aufgrund der Ökodesign-Richtlinie, dann müssen die Gewährleistungsansprüche in jedem Fall bis zum Ende der Mindestnutzbarkeitsdauer durchsetzbar sein.
4. Es muss die Möglichkeit geschaffen werden, dass der Käufer seine Gewährleistungsrechte nicht nur beim Verkäufer sondern auch beim Hersteller direkt geltend machen kann, wie es aktuell in Frankreich der Fall ist.
5. Die für die Durchsetzung von Ansprüchen für die Verbraucherinnen und Verbraucher besonders wichtige Beweislastumkehr in § 477 BGB statt auf das vorgeschriebene Minimum von einem Jahr auf zwei Jahre heraufzusetzen.
6. Hersteller und Verkäufer werden verpflichtet, Verbraucherinnen und Verbraucher gemäß Art. 246 bzw. Art. 246a EGBGB über die Lebensdauer oder Mindestnutzbarkeitszeiten sowie über ihre Gewährleistungsrechte sichtbar auf dem Produkt oder in der Produktbeschreibung zu informieren.
7. Bezüglich von Waren mit digitalen Elementen ist eine Pflicht zu schaffen (in § 475b Abs. 4 Nr. 2 BGB), nach der die Hersteller notwendige Updates bis zum Ende der Lebensdauer bzw. Mindestnutzbarkeitsdauer anbieten müssen.

Berlin, den 22. Juni 2021

**Amira Mohamed Ali, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion**

## Begründung

Vor dem Hintergrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Klimaschutz vom 24. März 2021 (BVerfG, AZ 1 BvR 2656/18 –, [http://www.bverfg.de/e/rs20210324\\_1bvr265618.html](http://www.bverfg.de/e/rs20210324_1bvr265618.html)) und im Interesse eines hohen Verbraucherschutzniveaus in Deutschland ist der Gesetzentwurf dringend nachzuschärfen und zu erweitern, um einen nachhaltigen Verbraucherschutz zu ermöglichen.

Hier heißt es in den Leitsätzen:

„2. Art. 20a GG verpflichtet den Staat zum Klimaschutz. Dies zielt auch auf die Herstellung von Klimaneutralität.“ Es wurde festgestellt, dass die bisherigen gesetzlichen Maßnahmen nicht ausreichen, um das Klimaziel zu erreichen. Es sind stärkere Klimaschutzanstrengungen notwendig.

Weiterführend in der Aufzählung:

„b. Besteht wissenschaftliche Ungewissheit über umweltrelevante Ursachenzusammenhänge, schließt die durch Art. 20a GG dem Gesetzgeber auch zugunsten künftiger Generationen aufgegebene besondere Sorgfaltspflicht ein, bereits belastbare Hinweise auf die Möglichkeit gravierender oder irreversibler Beeinträchtigungen zu berücksichtigen.“

Im Strategiepapier des Umweltbundesamtes von 2017 wird aufgeführt, dass durch die Vermeidung des Herstellungsaufwandes lange genutzte ältere Produkte in einer deutlichen Mehrzahl umweltfreundlicher und ressourcenschonender sind als neue langlebige Produkte in Hinblick auf ihre gute Energieeffizienz. Als Beispiel wird angeführt, dass bei Waschmaschinen der Energieaufwand und das Treibhausgaspotenzial bei einer fünf Jahre genutzten Maschine um rund 40 Prozent höher ist als bei einer 20 Jahre nutzbaren.

Voraussetzung für die Produktion und Nutzung langlebiger Produkte sind daher Maßnahmen für die Erreichung einer gesicherten Mindestlebensdauer und Verlängerung der Produktlebensdauer. Diese müssen bei den Anbietern (Hersteller wie Verkäufer) ansetzen, um die Transparenz bezüglich der zu erwartenden Produktlebensdauer zu erhöhen. Darüber hinaus müssen Verbraucherinnen und Verbraucher durch Informationen und Bildung in die Lage versetzt werden, langlebigen Produkten beim Kauf zu wählen und diese dann tatsächlich auch länger zu nutzen.

Die Politik muss hier gesetzliche Rahmenbedingungen für die Mindesthaltbarkeits- und Mindestqualitätsanforderungen an Produkte, Bauteile und Komponenten und Reparaturmöglichkeiten schaffen.

Anerkennung fand das in der 14. Verbraucherschutzministerkonferenz am 15. Juni 2018, wo konkrete Maßnahmen benannt wurden, wie zum Beispiel die Einführung einer Informationspflicht über die Mindestlebensdauer von Verbrauchsgütern („Herstellergarantieaussagepflicht“) und Deklaration von Verschleißteilen, die Verlängerung der zu Gunsten von Verbrauchern geltenden sechsmonatigen Beweislastumkehr auf zwei Jahre, die Verlängerung der Gewährleistungsfrist für langlebige Produkte auf fünf Jahre, der Neubeginn der Verjährung der Mängelansprüche des Verbrauchers nach Ersatzlieferung und Reparatur.

Auch im Beschluss der 17. Verbraucherschutzkonferenz am 7. Mai 2021 finden Langlebigkeit und Reparierbarkeit von Produkten Raum. Hier wenden sich die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder ausdrücklich mit der Bitte an die Bundesregierung, „Hemmnisse für eine konsequente Umsetzung der Forderung des Rechts der Verbraucherinnen und Verbraucher auf langlebige und reparaturfähige Geräte (auch und im Besonderen in der IT-Branche aufgrund der häufig fehlenden Bereitstellung von Softwareupdates für ältere Hardware)“ zu adressieren.

Der Bundesrat schließt sich in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf im Wesentlichen an die Bitte der Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und des Senators der Verbraucherschutzressorts der Länder an (vgl. Bundestagsdrucksache 19/28174).

Dieser Bitte muss nun mit der konsequenten Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/771 im Gesetzentwurf auf Bundestagsdrucksache 19/27424 der Bundesregierung nachgekommen werden.